



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 30. Capitel. Wie/ vnnd welcher Gestalt/ der Ablaß den Verstorbenen
dienlich sey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

daß die liebe Seelen im Fegfeuer dessen hochbedürffig. Warumb wolte dann solches nicht zulässig seyn? Widerumb hat die Kirch Gewalt/ allen Christglaubigen den Himmel auffzusperrren/ den Lebendigen durch Gewalt der Schlüssel/ vnd ihr Jurisdiction: Warumb den Verstorbenen nicht Hülffsweiß / vnd per modum suffragij? Derowegen weil fürnemblich diese Seelen mit vnns in einer Gemeynschafft der Heiligen / in Christlicher Kirchen vereinigt / sowol ein jeder insonderheit / als die Kirch in Gemeyn / ihnen zu Erlangung der hocherwünschten Seligkeit/ ohne Zweifel verhülfflich seyn mögen.



Das 30. Capitel.

Wie/ vnd welcher Gestalt/ der Ablass den Verstorbenen dienlich sey.



En Ablass der Verstorbenen im Fegfeuer verhassten Seelenrecht zuerklären / seynd etliche kurze nothwendige Fragen auff die Daan zubringen.

Die erste Frag: Ob der Statthalter Christi die Seelen im Fegfeuer / von der Straff absoluter / als wie ein Richter/ wie die Theologi reden/ per modum absolutionis, oder aber / nur per modum suffragij, das ist/ Hülffsweiß?

Antwort: Ob gleichwol die Seelen/ so im Fegfeuer/ bis auff ein bestimbte Zeit/ arrestiert/ Peyn vnd Marter/ wegen zeitlicher/ von diesem zergänglichem Leben mit sich hinweg gebrachteter Straffschuld/ leyden müssen/ vñ derowegen noch einstheyls Pilger diser zeitlichen Wanderschaft / weil sie noch nicht zum Vaterland gelanget/ zuschätzen seynd/ vnd also noch der Hülff

Sf

diser

Cordub. Tr.
de Indugent.
q. 15. art. 1.

dieser vnserer sichtbarliche Kirchen/welcher sie durch den Glaubs
ben vnd Liebe vereinigt seynd/bedürffen/ist doch allein in diesem
Ansehen billig das ihnen Handreichung nicht verwenget wer
de. Dieweil aber ihnen der Ablass/ durch den Weg der Absolu
tion (dann sie nicht mehr vnter die gerichtszwangliche Juris
diction des obristen Hirten/ welche sich nur auff die sichtbarliche
Glider erstrecken thut/gehörig) vnd der Gestalt/ das ihnen
dardurch ihr zeitliche Straff geschencket/ vnd als Vnderthan
nen nachgelassen wurde/ nicht dienlich/ muß solches geschehen
per modum suffragij, das ist/ Hülffsweisz.

Die ander Frag: Was bedeut/ vnd ist der Ablass/ welcher
den Verstorbenen/ wie vermeldt/ Hülffsweisz verliehen wirdt?

Caict. Tr. 16.
de Indul. q. 6.

Antwort: Ein genugthunliche Hülff/ also zureden/wel
cher dem Kirchenschaz der Genugthuungen Christi/ vnd seiner
lieben Heiligen/Gott dem Allmächtigen für diser Seelen zeitliche
Straff/ in solcher Quantitet vnd Grösse/ als sie zuerlösen/
ihrer Straff Bewendung erfordert/ vom Presidenten vñ Ver
walter dieses Schazes/dargelegt wirdt. Entbindet also des Ab
lass Aufspender die Seelen nicht von der Straff des Fegewers
sondern offeriert nur für sie sovil auß dem Schaz der Genug
thuungen/ als sie zuerlösen genug ist. Vnd Gott der Allmächtig
nimbt solche frembde/ für ermeldte Seelen dargestreckte Ge
nugthuungen an/ vnd Erlöset sie von der Pein des Fegewers.

Vnderschied
zwischen dem
Ablass der
Verstorbe
nen vnd an
dern Suffra
gien/ so für
sie geschetz.

Vnd ist in diesem zwischen einem genugthunlichen Werck/
als Fasten/Betten/Almosen geben/ so für die Verstorbene ge
schicht/ vnd offtebandten hilffreichenden Ablass/ ein grosser
Vnterschied zuerkennen. Dann erstlich/ damit die Genugthu
ungen/ Gott für solche Seelen aufgeopfert werden/ ist kein
Jurisdiction vnd Gerichtsgewalt vonnöthen/in Bedenckung/
das solches von einer jeden Christglaubigen Person geschehen
mög: Aber hergegen/ damit diser Ablass den Seelen ertheilt
werde/ ist vonnöthen/ das der Aufspender Gewalt der kirch
schen

sehen Schlüssel habe. Fürs ander/der ein genugthunlich Werck auffopffert / ist nicht vergwissert / ob sein Werth genug sey ein solche Seel nur zuerquickten / vnnnd theyls / oder aber gar zuerlösen. Aber des Ablasß Verwalter kan auß dem vnendlichen Schatz der Kirchen sovil darlegen / als zu Genueghung für zeitliche Straff / die eine oder andere Seel zu leyden Pflichtig / erfordert wirdt. Daher man sagt / er erlöse die Seelen durch vollkommenen Ablasß Hülffsweiss / in deme er für sie sovil offeriert vnd darlegt / als zu ihrer vollkommenen Genueghung von nöthen ist.

Die dritte Frag: Ob G. D. den Ablasß für die Verstorbene Hülffsweiss auffgeopffert / auß Gerechtigkeit / oder nur auß lauter Barmhertzigkeit auff vnd annemme.

Antwort: Wann ich die Seel hin vnd wider mit allen Umständen recht erwig / muß ich mit dem H. Thoma von Aquin / vnd zwar nicht ohn erhebliche Motiuen dafür halten / daß G. D. gleichwol vnzweyffentlich / weil solches die ganze Christliche Kirch allwegen vestiglich geglaube / jedoch nur auß pur lauter Güte vnd Barmhertzigkeit / solchen Ablasß / wie auch andere Suffragia, für die Verstorbene auff vnd annemme. Ursach: Erstlich / dieweil sich Gott darzu außtrucklich nit verbunden / vnd doch hergegen vnlaugbar ist / das disen Seelen / als die mit vns durch die Lieb / vnd Gemeynschafft der Heyligen / vnnnd als vnser Glider mit vns vereynigt aller massen / wie durch vnser gute Werck / also auch / vnnnd vmb sovil mehr durch den Ablasß / inn welchem fürnemblich das Leyden Christi ohne Mittel würcket / geholffen werden möge. Zum andern sehen wir auch in weltlicher Poliecy / Rechten vnnnd Gerichten / daß der Richter auß Gerechtigkeit nit gezwungen ist / wann einer sich darbeit / für seinen Bruder oder Freund / mit Ruthen schlagen / oder anderwärts sich straffen zulassen / diß auff vnd anzunehmen / ober es gleichwol mit Ursach auß Barmhertzigkeit thun kan: Also

ff ij

auch

S. Thom in 4.
dist. 45. quæ. 6.
art. 2.

auch im Gericht Gottes. Schliesslichen erklären solches vil Erscheinungen der Verstorbenen Seelen/wie auß glaubwürdigen Historien kan erwisen werden/das sie es selbs bekent haben.

Epist. 5. ad Dominic. cap. 4.

Dann es schreibt Petrus Damianus, das die Seel des Paps Benedicti/so im Fegfeuer war/einem erschienen/vnd von ihm begehret/das man ihr durch ernandte Mittel zuhilff käme/welches so geschähe/wurd sie auß Gottes vnergründlicher Barmherzigkeit/von stundan auß der Pein errettet werden. Vnd Petrus Cluniacensis, schreibt eben diß von einer andern Seel/die

Lib. 1. de Mirac. cap. 10.

ebnermassen gesagt/wann man ihr also/wie vermeldet/zuhilff käme/wurde sie auß Gottes Barmherzigkeit von der Pein erlöset werden: Vnd nachmals noch von einer andern. Derowegen wol darfür zuhalten/das Gott den Ablass für die Verstorbene/gleichwol vnsehlbar/jedoch auß Barmherzigkeit/auff vnd annemne.

Lib. 1. cap. 27.

Die vierdte Frag: Was ist von nöthen/damit der Ablass den Verstorbenen fruchtbar sey.

S. Thom. in 4. dist. 45. que. 2. art. 3. quæst. 2.

Antwort: Erstlich höchste Vollmacht des Apostolischen Stuls/dan anderer Kirchen Vorsteher Gewalt gemessen/vnd sich allein auff ihre Untergehörige erstrecken thut. Zum andern ein gerechtfügige/vnd besonders erhebliche Ursach/als nemlich Befürderung der Ehren Gottes/vnd Nutzbarkeit der Kirchen/wie wir vom Ablass der Lebendigen gelehret haben: Vnd ist nicht allein genug/das solcher Ablass den Seelen nusslich ist/sondern es müssen Motiuen da seyn/das der Statthalter Christi/der den Ablass gibt/probierlich darfür halten könde/die Ursach/deren wegen er Ablass gibt/sey Gott annemblicher/als das Werck der Gerechtigkeit/inn welchem er die Seelen durch das Fegfeuer straffet. Zum dritten/das der den Ablass für die Verstorbene gewinnen wil/das Werck/so vmb Erlangung diß Ablass gebotten ist/erfülle/wie/wann/vnd welcher Gestalt/es der obrist Hirt Christlicher Kirchen beflucht. Zum vierdten/das er

daß er in der Genad Gottes sey/ vnd diß fürnemblich/ wann das Werck / so gebotten ist / solches erfordert. Als zum Exempel/ wann der Papst Ablass geben hätte/ das wer die sibben Bußpsalmen/ für das gemeyne Anligen der Christenheit drey mal bettet/ vnd darneben beichtet vnd communicieret/ solt Hülffsweiß/ vnd per modū suffragij, ein Seel auß dem Fegfeuer erlösen/ müßt der/ so sich solcher Erlösung anmassen wolte/ gewislich inn der Genad Gottes seyn/ dann Gott keinen Sünder erhöret.

Die fünffte Frag: Ob solcher Ablass allen Seelen im Fegfeuer/ in gemeyn/ oder aber nur einer/ für welche er erlangt wirdt/ fruchtbar vnd nützlich sey?

Antwort: Das sowol die gute Werck/ als der Ablass der Genueghung vnd Erlösung nach / allein denen / für welche er appliciert wirdt / von den Lebendigen / dienlich vnd erspriesslich sey: Dann es spricht der heilige Augustinus/ das die Christliche Kirch etliche gemeyne Suffragia, vnd hülffliche genueghunliche Werck/ für die verstorbenen Seelen/ in gemeyn auffopffere/ damit / welche kein particular Hülff vonn ihren Freunden haben/ zum wenigsten der Kirchen Hülff empfinden.

S. Thom. in 4.
dist. 45. quæ. 2.
art. 4.
In lib. de cura
pro mortuis
cap. 4.

War ist gleichwol/ daß sich alle Seelen erfrewen/ wann einer auß ihnen vonn den Lebendigen geholffen wirdt / dann sie seynd mit Christlicher Lieb/ welche verursacht/ daß sich einer des andern Wolstands erfrewet / auch gegeneinander ganz jübrünstig endtzündt.

Zum Beschluß dises Capitel / vom Ablass der Verstorbenen/ ermahne ich alle vnd jede rechtglaubige/ Catholische Christen/ daß sie sich beflüssigen wollen/ für die Abgestorbene zubitten/ mit ihren guten genueghunlichen Wercken zuhülff zukommen/ in Erwegung der vnermässliche Pein vnd Marter/ welche sie auß Strengigkeit Göttlicher Barmhertzigkeit / im Fegfeuer leyden müssen. Vnd fürnemblich derowegen/ dieweil vnns mit der Maß gemessen wirdt werden/ mit welcher wir ihnen jeso

Matth. 7.

messen. Das ist/ seynd wir hochgeflissen/ ihnen mit guten Wer-
cken zuhilff zukommen/ den Ablass für sie (wann Päpstliche Hei-
ligkeit solches erlaube) zuverdienen / vnnnd sie von ihrer Straff
entledigen / wann wir einmal auch dort/ in gleichmässige Noth
gerathen/ wirdt Gott andere gutherzige Christen/ vnns mit ih-
rem Gebett handlangende Hülff zubeweisen / auch anreizen
vnd erwecken. Dann die H. Vätter Gregorius vnnnd Augusti-
nus mit außfürlichen Worten lehren / daß Gott der Allmäch-
tig im Segfener denen am meysten Hülff vonn der Christlichen
Kirchen hie auff Erden erweisen laß/ die fleissig für anderer Er-
rettung auß solcher Straff in ihrem Leben sich bemühet haben.

Gregor. lib 4.
Dial cap. 39.
57. 58.



Das 31. Capitel.

Erklärung etlicher vnerörterter Fragen /
die in Verstandnuß des H. Ablass Auf-
theylung / fürlauffen.

Auch Entrichtung / Ob / wie vnnnd
wann / auch wenn der Ablass tüchtig vnnnd
fruchtbar sey / scheint räthlich seyn/ etliche
wenig zweyffelhaftige Fragen/ so biß dato
noch nicht erleutert seynd/ auch liquidieren.
Die erste Frag: Was für ein Buß oder
Straff durch den Ablass aufgelöschet werde? Die vom Pries-
ter auffgelegt/ oder die / so wir vor Gott schuldig seynd / vnnnd
eintweder hie/ oder dort bezahlen müssen?

S. Thom in 4.
dist. 20. q. 1. a. 3.
Anton. Cordu.
Tr. de Indul.
q. 9. prop. 3.

Antwort: Erstlich/ wann in der Bulln/ oder in der Form
vnnnd Worten/ in welchen Ablass geben wirdt / folgende Wort
stehen/ de poenitentiis iniunctis, von auffgelegten Büssen:
Ist gewiß alßdann/ das kein andere Straff dar durch verziehen
werde/